

Verordnung zur Sicherung eines ~~geschützten Landschaftsbestandteils~~
~~geschützten Landschaftsbestandteils~~/Naturdenkmals im Landkreis
Bad Dürkheim

Az.: 362-18/7 a

Sachb. Heim, Hausapp. 62

Betr.: Vollzug des Landespflegegesetzes;
hier: Eintragung von ~~geschützten Landschaftsbestand-~~
~~teilen~~/Naturdenkmälern in das Register für
Schutzobjekte des Landkreises Bad Dürkheim

Aufgrund der §§ 1,2, ~~18~~/18, 22,23 Abs. 2 und 33 Abs. 2
Ziff. 1 des Landespflegegesetzes vom 14.6.1973 (GVBl.
S. 147) sowie des § 1 der Landesverordnung vom 12.6.1973
(GVBl.S. 227) wird für den Bereich des Landkreises Bad
Dürkheim folgendes verordnet:

§ 1

~~Das~~/Das in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte
~~Naturdenkmal~~/Naturdenkmal wird mit dem Tage der
Bekanntgabe dieser Verordnung in das Register für Schutz-
objekte eingetragen und erhält damit den Schutz des Landes-
pflegegesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des
~~geschützten Landschaftsbestandteils~~/Naturdenkmals ist,
außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung
der Landespflegebehörde verboten. Unter dieses Verbot
fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, ~~den~~
~~geschützten Landschaftsbestandteil~~ das Naturdenkmal oder seine Um-
gebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch

Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Ablagern von Schutt u.dgl. Als Veränderung eines ~~geschützten Landschaftsteils/Naturdenkmals~~ gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des ~~geschützten Landschaftsteils/Naturdenkmals~~ handelt. Der Besitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem ~~geschützten Landschaftsteil/Naturdenkmal~~ der Landespflegebehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unterzeichnenden Landespflegebehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 33 Abs. 2 Ziffer 1 und 34 des Landespflegegesetzes bestraft bzw. mit Bußgeld belegt, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt ~~des Landratsamtes~~ ^{der Kreisverwaltung} Bad Dürkheim in Kraft.

Register für Schutzobjekte

| Lfd. Nr. | Bezeichnung, Anzahl, Art, Name des Objekts Naturschutzobjekt Naturschutzobjekt Naturschutzobjekt Naturdenkmals | Angaben über die Lage des Objekts Naturschutzobjekts (Naturdenkmals) | | | Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung zugelassener Nutzung u. |
|----------|--|---|--|---|---|
| | | Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt | Meßtischblatt 1 : 25 000, Flur-, Parzellennummer, Eigentümer | Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u.dgl.) | |
| 150 | 350-jährige Ulme 120-jährige Winterlinde | Grünstedt-Asselheim | Pl.-Nr. 142 E.: Prot. Kirchengemeinde Asselheim | direkt bei der prot. Kirche | |

Neustadt an der Weinstraße, den 13. Sept. 1974

Kreisverwaltung Bad Dürkheim:

Dr. Scherer